

Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Born a. Darß

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-9) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVBl. M-V S. 146) zuletzt §§ 9, 12, 22 geändert, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Born a. Darß ist als Erholungsort anerkannt. Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und zur Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen werden laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.
- (2) Die Fremdenverkehrsabgabe wird von der Kurverwaltung der Gemeinde Born a. Darß, Schulstraße 9 in 18375 Born a. Darß (nachfolgend Kurverwaltung) für die Gemeinde Born a. Darß (nachfolgend Gemeinde)eingezogen.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Vorteile (unmittelbar oder mittelbar) geboten werden. Diese sind im Einzelnen in Anlage 1 aufgeführt. Darüber hinaus besteht eine Abgabepflicht für alle weiteren Personen und Personenvereinigungen, deren Hinzutreten zum Kreis der Abgabepflichtigen zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung nicht vorhersehbar war.
- (2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.

§ 3 Abgabemaßstab

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach dem saisonalen und branchenspezifischen Vorteil der erhöhten Verdienstmöglichkeiten, der aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde Born a. Darß erwächst.

Die Vorteile werden wie folgt bemessen:

a) bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern nach der Zahl der bis 01. Juli jedes Jahres vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden.

b) bei Betreibern von Camping- und Wohnmobilplätzen nach der Anzahl der Stellplätze

Stellfläche bis 300 Stellplätze in	Stufe 9
Stellfläche bis 600 Stellplätze in	Stufe 10
Stellfläche über 600 Stellplätze in	Stufe 11

c) bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit, wobei auch die Zahl der im Betrieb beschäftigten Personen (außer Zahl der Auszubildenden) zu berücksichtigen ist.

Es werden Stufen gebildet und die Betriebe in Abhängigkeit ihres wirtschaftlichen Vorteils, der auf den Fremdenverkehr zurückzuführen ist, diesen Stufen zugeordnet.

- (2) Die übrigen abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden wie folgt eingestuft:
 - a) Restaurants, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Bars, Imbissstuben, Eisdielen und Milchbars, Fahrzeuge für gewerbliche Personenbeförderung
 - bis zu 30 Sitzplätzen in Stufe 4
 - bis zu 60 Sitzplätzen in Stufe 5
 - bis zu 90 Sitzplätzen in Stufe 6
 - bis zu 120 Sitzplätzen in Stufe 7

- | | | |
|----|---|-------------|
| | über 120 Sitzplätze | in Stufe 8 |
| b) | Lichtspieltheater, weitere Kulturstätten | |
| | bis zu 150 Sitzplätzen | in Stufe 5 |
| | über 150 Sitzplätze | in Stufe 6 |
| c) | Ladengeschäfte mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche | |
| | bis zu 10 m ² | in Stufe 4 |
| | bis zu 20 m ² | in Stufe 5 |
| | bis zu 50 m ² | in Stufe 6 |
| | bis zu 100 m ² | in Stufe 7 |
| | bis zu 200 m ² | in Stufe 8 |
| | bis zu 300 m ² | in Stufe 9 |
| | über 300 m ² | in Stufe 11 |
| d) | Spielotheken | |
| | bis zu 100 m ² | in Stufe 8 |
| | über 100 m ² | in Stufe 9 |
| e) | Strandkorbvermietungen | |
| | bis zu 50 Körben | in Stufe 3 |
| | bis zu 100 Körben | in Stufe 4 |
| | bis zu 250 Körben | in Stufe 6 |
| | bis zu 500 Körben | in Stufe 7 |
| | über 500 Körbe | in Stufe 8 |
| f) | Bootsvermieter bezahlen eine Abgabe von 6,71 €/ Boot | |
| g) | Tankstellen, soweit sie an Kreis- oder Landesstraßen liegen, nach § 3 Abs. 3 Buchst. B | |
| h) | Fahrradverleih und Reiterhöfe nach der Beschäftigtenzahl | |
| | Einmannbetriebe in | Stufe 6 |
| | Betriebe mit bis zu 2 Arbeitnehmern in | Stufe 7 |
| | Betriebe mit bis zu 4 Arbeitnehmern in | Stufe 8 |
| | Betriebe mit bis zu 6 Arbeitnehmern in | Stufe 9 |
| | Betriebe mit bis zu 8 Arbeitnehmern in | Stufe 10 |
| | Betriebe über 8 Arbeitnehmer in | Stufe 11 |
| i) | Parkplätze | |
| | Stellfläche bis 200 | in Stufe 7 |
| | Stellfläche bis 400 | in Stufe 8 |
| | Stellfläche über 400 | in Stufe 9 |
| j) | Geld- und Kreditinstitute/Post | in Stufe 6 |
| k) | sonstige gewerbliche Betriebe nach der Beschäftigtenzahl | |
| | Einmannbetriebe | in Stufe 4 |
| | Betriebe mit bis zu 2 Arbeitnehmern | in Stufe 5 |
| | Betriebe mit bis zu 4 Arbeitnehmern | in Stufe 6 |
| | Betriebe mit bis zu 6 Arbeitnehmern | in Stufe 7 |
| | Betriebe mit bis zu 8 Arbeitnehmern | in Stufe 8 |
| | Betriebe über 8 Arbeitnehmer | in Stufe 9 |
| l) | sonstige freiberuflich Tätige | in Stufe 4 |
| | mit bis zu 2 Mitarbeitern | in Stufe 5 |
| | mit bis zu 4 Mitarbeitern | in Stufe 6 |
| | mit bis zu 6 Mitarbeitern | in Stufe 7 |
| | mit bis zu 8 Mitarbeitern | in Stufe 8 |
| | über 8 Mitarbeiter | in Stufe 9 |
| m) | Körperschaften öffentlichen Rechts, Beliehene sowie Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind; Kirchen | |

mit bis zu 10 Mitarbeitern	in Stufe 2
mit bis zu 25 Mitarbeitern	in Stufe 3
mit bis zu 50 Mitarbeitern	in Stufe 4
über 50 Mitarbeiter (außer der Zahl der Auszubildenden)	in Stufe 5

n) Vereine

mit bis zu 100 Mitgliedern	in Stufe 1
mit bis zu 250 Mitgliedern	in Stufe 2
über 250 Mitglieder	in Stufe 3

o) Vermieter/ Verpächter die Räumlichkeiten oder Flächen an Inhaber von den nach dieser Satzung heranzuziehenden Betrieben entgeltlich überlassen: Die Einstufung erfolgt wie die Einstufung der Betriebe unter § 3 Abs. 2 a) bis i), jedoch als mittelbar vom Fremdenverkehr betroffene mit einem Abschlag von 50%.

- (3) Als Arbeitskraft zählen Personen, deren Wochenarbeitszeit über 20 Wochenstunden liegen. Jede Arbeitskraft, deren Wochenarbeitszeit über 5 Stunden bis 20 Stunden liegt, wird als halbe Arbeitskraft veranschlagt. Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte werden addiert und auf die nächste volle Zahl aufgerundet. Handelt es sich bei einem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit unter 5 Stunden liegt, entfällt die Abgabepflicht. Mithelfende Familienmitglieder, für die Lohnsteuer entrichtet wird, zählen als Arbeitnehmer.
- (4) Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen bis 1. Juli jedes Jahres ermittelt. Abgabepflichtige, deren Betrieb nach den Vorteilsmerkmalen verschiedener Gruppen eingestuft werden können, sind nur nach den Merkmalen der höheren Stufe zu veranlagern.
- (5) Die Feststellung der Vorteile und die Einstufung der Abgabepflichtigen erfolgt nach Vorschlag des Finanzausschusses durch die Gemeindevertretung. Der Finanzausschuss kann in besonders begründeten Fällen eine abweichende Einstufung vorschlagen.

§ 4 Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben und beträgt:

a) in den Fällen des § 3 Abs. 1a) 25,00 €/ Bett

b) im Übrigen in

Stufe 1	6,84 €
Stufe 2	24,16 €
Stufe 3	48,33 €
Stufe 4	72,50 €
Stufe 5	96,67 €
Stufe 6	143,66 €
Stufe 7	240,34 €
Stufe 8	343,73 €
Stufe 9	549,16 €
Stufe 10	1.007,02 €
Stufe 11	2.014,05 €

(2) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 5 Entstehungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht; frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.

- (3) Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01. Juli oder das Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit vor dem 1. Juli eines Jahres, so kann die Jahresabgabe auf Antrag um 50 von 100 ermäßigt werden.
- (4) Die Abgabe ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides des Amtes Darß/Fischland für die Gemeinde fällig. Bei Abgaben über 100,00 € kann auf Antrag Ratenzahlung zugelassen werden.

§ 6 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Kurverwaltung die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeiten und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe oder der Vorausleistung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch das Amt Darß/ Fischland für die Gemeinde.
- (3) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann das Amt Darß/Fischland für die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlage schätzen.

§ 7 Verwendung von Daten

- (1) Der Kurbetrieb ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, derjenigen Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen sowie eigener Ermittlungen zur Abgabepflicht ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben gemäß § 2 Absatz 1 und 2 ist der Kurbetrieb darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten beim Eigentümer/ Abgabepflichtigen sowie beim Amt Darß/Fischland nach Maßgabe des DSG M-V befugt.
 - a) Zur Erhebung und Festsetzung der Abgaben dürfen folgende Daten übermittelt werden:
 - Name und Anschrift der Abgabepflichtigen
 - Registername und Anschrift der Betriebsstätte
 - Benennung der abgabepflichtigen Tätigkeit
 - Beginn, Änderung und Beendigung der abgabepflichtigen Tätigkeit.
 - b) Die Daten dürfen vom Kurbetrieb nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet und verarbeitet werden.
 - c) Die Daten sind vor unbefugter Einsichtnahme und Verwendung zu schützen.

§ 8 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 17 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes handelt ordnungswidrig, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.2016 außer Kraft.

Born a. Darß, 20.12.2018



Gerd Scharmberg
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folgetritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Born a. Darß geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	20.12.2018	

auf der Internetseite der Gemeinde Born a. Darß unter www.born.darss-fischland.de



Anlage zu § 2 der

Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Born a. Darß vom 18.12.2018

Abgabepflichtige Personen und Unternehmen

Anbieter von Kuren, Kursen, Wanderungen
Antiquitätenhandel
Apotheken
Architekten, Ingenieure
Ärzte (außer Badearztstätigkeit)
Ausstellungen, Museen, Messen
Bäckereien, Konditoreien
Badeärzte (soweit nicht unter „Ärzte“ erfasst)
Banken
Bau- und Heimwerkermarkt
Bauträger
Bauunternehmen, Hochbau
Bauunternehmen, Tiefbau
Bildhauer, Steinbildhauer
Blumengeschäfte
Bootsverleih, Bootsvermietung
Briefpost, Paketdienst
Büchereien, Leihbüchereien, Videothek
Buchhandlungen, auch Schreib- und Papierwaren
Campingplätze
Computer-Hard- und Software, Einzelhandel
Computerdienstleistungen
Dachdeckerei
Drogerien, Parfümerien
Druckereien

Gemeindliche Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, GmbH u.a.
Elektroinstallation
Entsorgungsunternehmen
Fahrradhandel und -reparatur
Fahrradverleih
Fahrschulen
Fahrzeugvermietung
Fernsprechunternehmen
Fischer, Fischerzeugnisse, Einzelhandel
Fitnessbetriebe
Fleischerei, Metzgerei, Schlachtere
Fliesen- und Plattenlegerei
Flugplatz, Luftfahrtunternehmen
Fotogeschäfte
Fotografen
Frisöre
Galerien, Ateliers
Garten- und Landschaftsbau
Gastwirtschaften, hier: Cafés und Eisdielen
Gastwirtschaften, hier: Kneipe
Gastwirtschaften, hier: Restaurant
Gasthöfe
Gebäudereiniger
Geld- und Kreditinstitute
Geld- und Sicherheitsdienste
Gepäckkurierdienst, Kurierdienst
Geschenkartikel- und Andenkenhandel
Getränkehandel
Glaser
Güterverkehr, Fuhrunternehmen
Hafenbetrieb
Handarbeitswaren-Einzelhandel
Haushaltswaren-Einzelhandel
Hausmeisterservice einschl. Gartenpflege
Hausverwalter
Heimwerkebedarf-Einzelhandel (Baumärkte)
Heizöl- und Brennstoffhändler
Handel mit Maschinen und Geräten
Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei
Hotels garni
Hotels
Imbiss, Schnellimbiss (auch Hauslieferung)- Kettenfiliale
Imbiss, Schnellimbiss (auch Hauslieferung) – ortsansässig
Immobilienmakler
Inhaber von Pferdeställen, die Boxen (Pferdestellplätze) vermieten
Jugendherbergen
Kaffee- und Teeläden
Kegel- und Bowlingbahnen
Kioske
Kirche
Körperschaften öffentlichen Rechts/Beliehene
Kosmetik, Fußpflege
Kraftfahrzeughandel, -reparatur, -zubehör
Krankengymnasten, Therapeuten, Heilpraktiker
Kunsthandel, kunstgewerbliche Erzeugnisse
Kur-, Erholungsheime, Sanatorien
Kurkliniken, Kurmittelhäuser
Lacke, Farben und sonstiger Anstrichbedarf sowie Tapeten und Fußbodenbelag, Einzelhandel
Landwirtschaftliche Betriebe
Lebensmittel-Einzelhandel
Lederwaren-Einzelhandel
Maler- und Lackierergewerbe
Masseure und medizinische Bademeister
Minigolfplätze

Möbel-/Einrichtungshandel
Obst- und Gemüse-Einzelhandel
Optiker
Parkhäuser
Parkplätze
Pensionen mit Frühstück oder Teilverpflegung
Personenbeförderung (Ausflugsverkehr)
Personenverkehr (Linienverkehr)
Personenbeförderung (Taxen, Mietwagen u.ä.)
Raumausstatter
Räuchereien
Rechtsanwälte, Notare
Reedereien, Schifffahrtsunternehmen
Reinigung, Wäscherei, Heißmangel
Reisebüros/ Reiseleistungen
Reitstall
Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte, Tonträger (Einzelhandel, Reparatur, Verleih)
Saunabetriebe, Sonnenstudios
Schlosserei, Schmiede (auch Schlüsseldienst)
Schmuck, Uhren-Einzelhandel
Schneiderei, Änderungsschneiderei
Schornsteinfeger
Schuh-Einzelhandel (auch Einzelanfertigung und Reparatur)
Schwimbäder, Spaßbäder
Spielautomaten, Betrieb
Spielplätze, Abenteuerspielplätze, Kletterwald u.ä
Spielwaren-Einzelhandel
Sportartikel-Einzelhandel
Sportschulen
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind
Strandkorbvermietung
Stukkateure, Gipserei, Verputzerei
Tabakwaren
Tankstellen, Autowaschanlagen
Tanzlokale, Bars, Discotheken
Tennisplätze
Textil-Einzelhandel, hier: Bekleidung
Textil-Einzelhandel, hier: Heimtextilien
Theater (auch Kino, Puppentheater, Vertragsveranstaltungen)
Tierärzte
Tischlerei
Trinkkurhalle
Unternehmensberater
Vereine
Vermieter/ Verpächter
Verlagswesen
Vermietung von Ferienwohnungen, -appartements, -häusern
Vermietung von Gästezimmern
Vermietung von Gästezimmern mit Frühstück
Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen usw.
Versicherungsbüro
Versorgungsunternehmen
Werbeunternehmen/ Druckereien
Werkstatt für Behinderte
Zahnärzte
Zimmerei
Zoologischer Bedarf, lebende Tiere